

**Bekanntmachung  
über die Durchführung von Vorarbeiten für die Planung der Maßnahme  
"B 103 Radverkehrsanlage Güstrow – Sarmstorf - Kuhs"**

Das Land Mecklenburg- Vorpommern, vertreten durch das **Straßenbauamt Stralsund Greifswalder Chaussee 63 b in 18439 Stralsund**, beabsichtigt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs die Entwurfsplanung für den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges an der Bundesstraße B 103 von Güstrow bis Kuhs durchzuführen (siehe Übersichtskarte 1:30000).

Zur Vorbereitung der Entwurfsplanung für den Radweg werden im Bereich der **Gemeinden Sarmstorf und Kuhs** folgende Vorarbeiten erforderlich:

- Vermessungsarbeiten zur Herstellung von Lage- und Höhenplänen
- Anbringen von Markierungszeichen

Es ist notwendig, diese Vorarbeiten im Planungskorridor des Radweges

in der Zeit vom **04.06.2018 bis 31.08.2018**

auf den folgenden Grundstücken der Gemeinden Sarmstorf und Kuhs durchzuführen:

<b>Gemeinde Sarmstorf</b>		
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Sarmstorf	1	36/49, 36/59, 37, 38/1, 38/3, 38/4, 39, 40, 41, 51, 54/22
Sarmstorf	2	1, 2, 3/3, 3/4, 4/1, 5, 113/2, 113/4, 114, 115, 116, 132/3, 132/4, 132/6
<b>Gemeinde Kuhs</b>		
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Kuhs	1	37, 38, 39, 40, 41, 43/10, 44, 45, 76

Die Vorarbeiten werden im Interesse der Allgemeinheit an der sorgfältigen Vorbereitung von Planungsentscheidungen durchgeführt. Die Vorarbeiten sind erforderlich zur Vorbereitung der Planung. Sie sind nicht Gegenstand der Bauausführung. Die Durchführung der Vorarbeiten beinhaltet keinerlei Entscheidung über den möglichen Trassenverlauf. Die Vorarbeiten lassen sich wie folgt beschreiben.

Vermessungsarbeiten zur Herstellung von Lage- und Höhenplänen

Die Vermessungsarbeiten werden unter Einsatz von PKW durch Befahren der vorhandenen Wege und Straßen, durch Begehen des zu vermessenden Geländes sowie durch das Aufstellen von Vermessungsgeräten durchgeführt.

Markierungsarbeiten erfolgen durch das Einschlagen von Pflöcken aus rechteckigem Holz mit einem Durchmesser von ca. 4 cm ohne dass bleibenden Löcher entstehen.  
Die Vermessungsarbeiten erfolgen beidseits der B 103.

Nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten zu dulden. Dies gilt auch, soweit die Arbeiten durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden.

Die Durchführung der Vermessung erfolgt durch ein vom SBA Stralsund beauftragtes Vermessungsbüro. Etwaige, durch die Vorarbeiten entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Feststellung von Art und Umfang der Flurschäden wird, in Abstimmung mit den Bewirtschaftern, durch die Straßenbauverwaltung oder das vor Ort tätige Planungsbüro durchgeführt.

Bei Rückfragen bitte ich die Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, sich direkt mit den vor Ort tätigen Planungsbüros oder bei Detailfragen mit dem

**Straßenbauamt Stralsund**  
**18439 Stralsund, Greifswalder Chaussee 63b**  
**Tel.: 03831-274-297 (Herr Spreer), Fax: 03831- 274200**

in Verbindung zu setzen.

Die Entschädigung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden, setzt das Innenministerium Mecklenburg - Vorpommern auf Antrag des / der Betroffenen die Entschädigung fest.

Hinter den vorgenannten dringlich zu realisierenden Belangen der Allgemeinheit und dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Durchführung der Vorarbeiten treten die durch die Vorarbeiten nur geringfügig tangierten Interessen der Grundstückseigentümer / Grundstücksnutzer zurück, zumal die jederzeitige Verfügbarkeit der Grundstücke uneingeschränkt bestehen bleibt und die Eingriffe durch die oben im Einzelnen dargestellten Vorarbeiten nach Art und Auswirkung für den einzelnen Bürger minimal sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Straßenbauamt Stralsund, Greifswalder Chaussee 63b, 18439 Stralsund, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe.

Die öffentliche Bekanntgabe ist mit dem auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung folgenden Tag bewirkt (Beginn der Widerspruchsfrist gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG M-V).

Ich hoffe auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Im Auftrag

  
Manfred Borowy  
Unterschrift / Stempel des Straßenbauamtes

**Straßenbauamt**  
Greifswalder Chaussee 63b  
**18439 Stralsund**

veröffentlicht: 20.04.2018

